

ANLAGE NR. 3.138
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LAUSIGER TEICHE UND
AUSREIßER-TEICH ÖSTLICH BAD SCHMIEDEBERG“ (EU-CODE: DE 4342-302,
LANDESCODE: FFH0132)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Korgau, Pretzsch und Priesitz.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 105 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst östlich Bad Schmiedeberg einerseits die Stillgewässer und Waldbereiche des Naturschutzgebietes Lausiger Teiche und Ausreißer Teich und andererseits östlich der Landstraße 129 den Waldbereich sowie die Gräben, Stillgewässer und Offenlandflächen, welche im Norden von dem Waldkomplex der Abfindung, dem Ackerland der Teichenden sowie Sumpfinden, dem Siedlungsbereich Sachau, im Osten von dem Schahmühlenbach durchflossenen Stillgewässer, im Süden von dem südlich des Lausiger Teichgrabens gelegenen Grünlandbereich sowie von den Ackerflächen der Bergstücke und der Teichenden umgeben sind.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Elbetal - zwischen Elster und Sachau“ (LSG0100WB), umfasst das Naturschutzgebiet „Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich“ (NSG0130) und überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0132,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 233, 234.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der im Übergangsbereich zwischen Dübener Heide und Elbtal befindlichen Teichlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnah und artenreich ausgeprägten und teils traditionell genutzten, oligotrophen bis eutrophen Stauteiche und deren Verlandungsbereiche, Fließgewässer, Röhrichte und Moore sowie feuchten bis nassen Laubwaldbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Moorflächen des LRT 7140,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (4) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (5) Für die Aquakultur gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung:
1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150,
 2. im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.